

Allgemeine Vertragsbedingungen der Eni Deutschland GmbH (auch „Eni“) für Bauarbeiten (11/18)

1. Einleitung

Gegenstand des Auftrages ist die Ausführung der Arbeiten und Bauwerke, welche in den Unterlagen der Ausschreibung und im Auftrag selbst beschrieben sind.

Art und Umfang derselben werden durch den Vertrag, die Zeichnungen und durch die übrigen Unterlagen, welche zum Auftrag gehören bestimmt.

Alle im Folgenden festgesetzten Bedingungen schließen die vom Partner gestellten Bedingungen aus, sind wesentlicher Bestandteil des Auftrages und sind rechtsgültig, soweit im Auftrag selbst nichts Abweichendes festgesetzt ist. Außerdem gelten die Vorschriften der VOB B und C. Es gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Es sind alle einschlägigen Normen, behördlichen Vorschriften und Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung zu beachten, insbesondere DIN- und Euro-Normen, WHG, VbF, TrbF, Wärmeschutzverordnung (EnEV), Flachdachrichtlinien, Merkblätter für das jeweilige Gewerk. Dasselbe gilt für örtliche Vorschriften und Auflagen der jeweiligen Baugenehmigung.

Partner, der ein Angebot abgibt, hält sich an sein Angebot bis zum Ende der Ausschreibung gebunden. Die Bindung entfällt nur dann, wenn Eni ausdrücklich darauf verzichtet. Partner, dem der Auftrag zugesprochen wird, ist nicht berechtigt, den Auftrag insgesamt einem Dritten zu übertragen oder von einem dritten Unternehmen ausführen zu lassen.

2. Angebote

Die Angebote müssen, sofern nicht ein anderer Modus von Eni festgelegt ist, innerhalb der in dem Einladungsschreiben festgesetzten Zeit eintreffen, und zwar in einem doppelten Umschlag. Auf dem inneren Umschlag muss das Wort "Vertraulich" und die das Angebot betreffende Arbeit geschrieben stehen. Das Angebot ist für den jeweiligen Partner bis zum Abschluss des Vertrages wirksam.

In den von dem Partner angegebenen Preisen sind alle Kosten, die für die Ausführung der einzelnen Arbeiten entstehen, inbegriffen, einschließlich Strom und Wasserverbrauch. Benutzung der erforderlichen Geräte, Schalungen, Transportmittel, evtl. Rollbahnen sowie die Kosten für Abgrenzung und Einrichtung der Baustelle. Außerdem sind evtl. Unkosten für eine Wache an der Baustelle inbegriffen, was sich auch auf das Material, das Eni an die Baustelle liefert oder dort lagert, erstreckt. Partner ist dafür verantwortlich, dass die von Eni gelagerten oder montierten Materialien nicht beschädigt werden oder abhanden kommen.

Es obliegt dem Partner, das Grundstück vor Abgabe eines Angebotes zu besichtigen, um festzustellen, ob besondere Grundstücksverhältnisse vorliegen (z.B. Grundwasser, Fels, Rohrleitungen, Erdkabel, Drainageröhre usw.), die entsprechende Mehrleistungen erforderlich machen.

Partner hat innerhalb der festgesetzten Zeit die Unterlagen der Ausschreibung (besondere Vertragsbedingungen, Angebot, Zeichnungen) zurückzusenden, wobei jedes Blatt einzeln zur Anerkennung unterzeichnet werden muss.

Mit der Abgabe des Angebotes erklärt sich Partner mit den allgemeinen Vertragsbedingungen von Eni einverstanden.

3. Ausführung der Arbeiten

Partner hat sich in jeder Hinsicht an das Projekt von Eni zu halten. Jede Änderung, die sich während der Ausführung des Projektes notwendig erweist, muss umgehend, gegebenenfalls mit der entsprechenden Preisänderung, Eni mitgeteilt werden und kann erst dann ausgeführt werden, wenn eine schriftliche Bestätigung von Seiten Eni vorliegt.

Eni behält sich das Recht vor, zu jeglichem Zeitpunkt am Projekt Änderungen vorzunehmen.

Partner verpflichtet sich durch die Unterschrift des Vertrages zu einer fachgerechten Ausführung der Arbeiten. Aussparungen müssen bei der Ausführung der Bauarbeiten beachtet werden. Die Herstellung der Aussparungen wird nicht extra vergütet. Alle Rohrleitungen werden unter Putz verlegt, bzw. unter Fliesen, wenn es nicht ausdrücklich anders vereinbart ist.

Für die Genauigkeit der Angaben über die Art und Zweckbestimmung des Betons, von dem ein Probewürfel angefertigt werden muss, haftet Partner.

4. Lieferung von Material und Geräten

Die Lieferung von Materialien und Geräten für die in Auftrag gegebenen Arbeiten ist im Preis inbegriffen, wenn diese nicht ausdrücklich davon ausgeschlossen ist. Eni behält sich das Recht vor, gewisse Materialien und Geräte dem Partner gegen Bezahlung und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. In letztem Falle wird Partner dafür nur die Arbeiten entsprechend dem Angebot in Rechnung stellen. Partner hat die von Eni gelieferten Materialien und Geräte unverzüglich zu überprüfen und eventuelle Beanstandungen schriftlich zu melden, andernfalls dieselben als gut und verwendbar betrachtet werden und die volle Verantwortung auf den Partner übergeht.

5. Art der Arbeitsvergabe

Die Arbeiten können pauschal oder nach Aufmaß vergeben werden, je nachdem, wie es im Einladungsschreiben und im Angebot festgelegt ist. Bei Pauschalvergabe sind die im Leistungsverzeichnis angeführten Mengen möglichst genau berechnet. Differenzen nach oben oder unten ändern nicht den Pauschalpreis.

Bei Vergabe nach Aufmaß wird nach den vereinbarten Einheitspreisen abgerechnet, wobei eine nur unwesentliche Abweichung vom verein-

barten Umfang dieser Arbeiten keinerlei Auswirkung auf die Einheitspreise hat.

6. Preisänderungen

Die Angebotspreise verstehen sich als Fixpreise. Von Eni werden insbesondere keine Preiserhöhungen infolge Erhöhung der Material- und Lohnkosten anerkannt.

7. Abrechnung und Zahlung

Die nach Aufmaß ausgeführten Arbeiten werden unter Zugrundelegung der vereinbarten Einheitspreise nach gemeinsamem Aufmaß abgerechnet. Partner verpflichtet sich, Eni jeweils rechtzeitig zu unterrichten, wenn die Arbeiten fertig gestellt sind und aufgemessen werden können, um dem Bauleiter von Eni die Teilnahme an dem gemeinsamen Aufmaß zu ermöglichen.

Für die nach Aufmaß vergebenen Arbeiten hat Partner der Rechnung eine Aufstellung über die Massen beizulegen sowie die Berechnung der Massen und die entsprechenden Zeichnungen, aus denen alle Maße, die bereits gemeinsam aufgemessen und in Rechnung gestellt wurden, entnommen werden können.

Für die ausgeführten Arbeiten werden Abschlagszahlungen nach Baufortschritt entsprechend Einzelvereinbarungen geleistet, und zwar bis zu 90% des Gesamtauftragsbetrages. Die restlichen 10% des Gesamtauftragsbetrages, sowohl für Pauschalarbeiten als auch für Aufmaßarbeiten, werden nach erfolgter Abnahme ausgezahlt, soweit keine Beanstandungen erhoben werden. Die Schlussrechnung wird innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt der Rechnung ausgezahlt, soweit ihr leicht prüfbare Unterlagen beigelegt sind (VOB B §14/1), die mangelfreie Schlussabnahme erfolgt ist und soweit nicht einzelvertraglich ein Sicherheitseinbehalt vereinbart ist.

Forderungsabtretungen sind nicht gestattet.

Die Abrechnung muss in der von Eni vorgesehenen Form erfolgen.

8. Tagelohnarbeiten

Die Verrichtung von Tagelohnarbeiten bei Ausführung von Bauten, bzw. Montagen ist ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit Eni untersagt.

Die Tagelohnzettel sind dem Bauleiter von Eni unaufgefordert bei jedem Besuch an der Baustelle zur Abzeichnung vorzulegen. Sonst können Tagelohnarbeiten nicht anerkannt werden.

9. Termine und Vertragsstrafen

Die Verrichtung von Tagelohnarbeiten müssen zu den vereinbarten Terminen fertig gestellt sein. Bei Überschreitung der Termine wird eine Konventionalstrafe verwirkt, wenn nicht im Vertrag etwas anderes geregelt ist. Diese kann bei Bezahlung der Rechnung in Abzug gebracht werden.

Bei Verzug wird als Konventionalstrafe vereinbart für jeden begonnenen Tag des Verzugs ein Betrag in Höhe von 0,2% der Schlussrechnungssumme, und zwar für jeden Einzelfall, höchstens jedoch 5% der Schlussrechnungssumme.

Wenn Fälle höherer Gewalt, staatliche Maßnahmen oder unverschuldetes Ausschusswerden wichtiger Materialteile die Arbeit verhindern oder verzögern, so verschiebt sich der Termin um die Dauer der Verhinderung. Dasselbe gilt, wenn nachträgliche schriftlich geäußerte Wünsche von Eni eine Mehr- oder Nacharbeit erfordern, welche die Einhaltung des festgesetzten Termins unmöglich machen. Evtl. Regen- oder Frosttage müssen Eni schriftlich mitgeteilt werden. Alle diese Fälle, die den normalen Fortgang der Arbeiten verhindern, sind spätestens 3 Tage nach ihrem Eintreten Eni schriftlich mitzuteilen. Eni behält sich vor, die Notwendigkeit und das Ausmaß der Terminverzögerung an Ort und Stelle nachzuprüfen. Wenn Partner die Arbeiten nicht schnell genug ausführt, um die vertraglichen Termine einzuhalten oder unbegründet die Arbeit unterbricht, wird Eni den Zustand schriftlich beanstanden. Wenn Partner nicht innerhalb von 15 Tagen der schriftlichen Beanstandung Eni Folge leistet oder schriftlich darlegt, dass Verzögerung bzw. Unterbrechung nicht von ihm verschuldet sind, ist Eni berechtigt, den Vertrag zu lösen, die Arbeiten auf eigene Kosten durchführen zu lassen und den Partner mit den entsprechenden Kosten, eventuellen Vertragsstrafen und mit allen weiteren Kosten, welche bis zur Fertigstellung der Arbeiten entstehen, zu belasten.

10. Bauleitung (nur bei Bauleistungen)

Partner ist verpflichtet, einen verantwortlichen Bauleiter zu ernennen. Der Name des Bauleiters muss Eni bei Beginn der Arbeiten unter Mitunterzeichnung des Bauleiters schriftlich mitgeteilt werden. Der Bauleiter muss an der Baustelle ein Bautagebuch führen, das auf Verlangen dem Bauleiter von Eni vorzulegen ist.

Außerdem ist die Baustelle bei Arbeitsbeginn mit einem Polier zu besetzen, der ohne ausdrückliche Genehmigung seitens Eni nicht ausgewechselt werden darf und bis zur Übergabe der fertigen Arbeiten an der Baustelle belassen werden muss.

11. Mitarbeiter des Partners

Sämtliche auf der Baustelle beschäftigten Angestellten und Arbeiter des Partners sind bezüglich der Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Baustelle Anordnungen von Eni unterworfen.

Für die Unterbringung der Angestellten und Arbeiter hat Partner selbst zu sorgen.

12. Geräte, Gerüste und Werkzeuge

Geräte, Gerüste und Werkzeuge werden vom Partner gestellt. Eine besondere Vergütung wird dafür nicht anerkannt. Sie sind frei Baustelle zu liefern. Der Transport zur und das Entladen auf der Baustelle sind Sache des Partners. Für die Standsicherheit, die Unterbringung und die Bewachung der Geräte, Gerüste und Werkzeuge hat Partner selbst zu sorgen. Eni lehnt jede Haftung für deren Abhandenkommen oder Beschädigung ab, es sei denn, Eni trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

Während der Bauzeit und nach Beendigung der Arbeiten hat Partner unaufgefordert die Baustelle ordnungsgemäß aufzuräumen und alle durch die Arbeiten verursachten Verunreinigungen und Rückstände zu entsorgen.

13. Abfallentsorgung

Partner garantiert, dass alle im Rahmen von Umbau-, Abbruch- oder sonstigen Arbeiten anfallenden Abfälle gemäß den Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ordnungsgemäß entsorgt werden. Dies gilt auch für die Entsorgung von Abfällen, bei denen Eni Abfallerzeuger im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ist. Die Entsorgung von Abfällen ist generell gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu dokumentieren und offenzulegen. Entsprechende Nachweise sind Eni unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

Sofern Eni einen Dritten (z.B. einen fachtechnischen Ingenieur, Geologen oder Bauleiter) mit der Steuerung und Überwachung der Abfallentsorgung beauftragt, hat Partner mit diesem kooperativ zusammenzuarbeiten und dessen Anweisungen zu befolgen.

14. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Partner verpflichtet sich zur unbedingten Einhaltung der in Deutschland gültigen öffentlich-rechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz.

Führt Partner Arbeiten aus, die zeitlich und örtlich mit Arbeiten anderer Unternehmen zusammenfallen, hat sich Partner zur Vermeidung jeglicher gegenseitiger Gefährdung mit den anderen Unternehmen in geeigneter Weise abzustimmen. Ist eine geeignete Abstimmung nicht möglich oder kann eine Gefährdung nicht abgestellt werden, muss Eni unverzüglich informiert werden.

Ist von Eni ein Koordinator zur Abstimmung von Arbeiten mit möglicher gegenseitiger Gefährdung (z.B. Koordinator nach § 3 der Baustellenverordnung vom 10.06.1998) benannt, garantiert Partner, die Anweisungen des Koordinators zu befolgen und kooperativ mit diesem zusammenzuarbeiten. Sofern für die Arbeiten ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt ist, sind die dort genannten Arbeitschutzbestimmungen verbindlich.

Partner ist verpflichtet, Arbeitsunfälle unverzüglich an Eni zu melden, wenn sich diese während der beauftragten Arbeiten ereignen, und zwar ab einer Ausfallzeit von einem ganzen Tag.

Partner verpflichtet sich, Eni von allen Schadensersatzansprüchen zu befreien, die gegen ihn aus Unfällen erhoben werden können, die Mitarbeiter des Partners auf der Baustelle erleiden, es sei denn, Eni trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

In jedem Fall sind die jeweiligen „Sicherheitsrichtlinien für Partner“ von Eni zu beachten.

15. Umweltschutz

Partner garantiert, die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zum Umweltschutz (insbesondere das Wasserrecht und Immissionsschutzrecht) zu beachten und dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen der durchgeführten Arbeiten keine vermeidbare Beeinträchtigung der Umwelt erfolgt.

Im Rahmen der beauftragten Arbeiten verursachte Beeinträchtigungen der Umwelt (z.B. Austritt von wassergefährdenden Stoffen in Gewässer, den Boden oder die Kanalisation) sind Eni unverzüglich zu melden.

16. Versicherung

Die ausreichende Haftpflichtversicherung wie auch die Versicherung der Baustoffe, Gerüste, Geräte, Werkzeuge und Baubaracken ist Sache des Partners. Partner wird Eni auf dessen Verlangen die entsprechenden Policen vorlegen. Die Gebäudebrandversicherung der in Ausführung befindlichen Bauwerke erfolgt durch Eni.

17. Gewährleistung

Partner leistet für das erstellte Werk volle Gewähr, und zwar auf die Dauer von 5 Jahren vom Tage der erfolgten Abnahme der Bauarbeiten an gerechnet. Alle Schäden und Mängel sind unverzüglich nach Aufforderung von Eni kostenlos frei Verwendungsstelle zu beseitigen. Partner muss die Werkzeuge über die Eigenschaften (Festigkeit, Zusammensetzung usw.) des Stahlbetons und die Angaben, an welchem Gebäudeteil das jeweilige Material verwendet wurde, vorlegen und diese Zeugnisse auf Verlangen von Eni durch die staatliche Materialprüfungsstelle oder durch eine ähnliche Stelle nachprüfen lassen.

18. Abnahme

Die Abnahme der Arbeiten erfolgt im Beisein des Partners durch den Bauleiter von Eni. Ein positives Resultat der Abnahme enthebt den Partner nicht von seiner Haftung für ein mangelfreies Werk. Eni behält sich das Recht vor, die Anlage vor erfolgter Abnahme in Betrieb zu nehmen. Die Inbetriebnahme der Anlage vor erfolgter Abnahme erfordert dennoch eine Abnahme und Partner haftet trotz einer solchen vorzeitigen Inbetriebnahme für ein mangelfreies Werk.

19. Verschiedenes

(1) In jedem Fall einer Änderung der Gesellschaftsform von Eni oder der völligen oder teilweisen Übertragung seines Geschäftes auf eine

andere Firma ist Eni berechtigt, bestehende Verträge mit allen Rechten und Pflichten auf die neue bzw. andere Firma zu übertragen. Nichtkaufleuten wird bei einem Schuldnerwechsel ein Rücktrittsrecht eingeräumt, das nur innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe durch schriftliche Erklärung ausgeübt werden kann, wenn er nachweist, dass er durch den Schuldnerwechsel in seinen berechtigten Interessen beeinträchtigt wird.

(2) Eni gegenüber bestehende Rechte und Forderungen des Partners können nur mit Zustimmung von Eni an Dritte übertragen werden.

(3) Die etwaige rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berühren weder die Wirksamkeit der übrigen Teile der Vertragsbedingungen noch die Wirksamkeit von Verträgen, die aufgrund der Vertragsbedingungen zustande gekommen sind; die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine neue Bestimmung ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

(4) Alle Rechtsbeziehungen zum Partner unterstehen ausschließlich dem deutschen Recht, so wie es für Geschäfte zwischen Inländern im Inland gilt. Erfüllungsort für Zahlungen und ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten ist München, soweit der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB ist.

20. Verschwiegenheitsverpflichtung

Partner verpflichtet sich, Unterlagen, Zeichnungen, Verfahren, technische Kenntnisse und Erfahrungen sowie sonstige Tatsachen, insbesondere auch strategische Überlegungen von Eni, die ihm im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, streng geheim zu halten und ausschließlich für die Zwecke dieses Rahmenvertrages zu verwenden. Partner hat seine Beschäftigten – auch für die Zeit nach deren Ausscheiden – zur Geheimhaltung zu verpflichten.

Mitarbeiter des Partners, die gegen das vorgenannte Vertraulichkeitsgebot verstoßen, dürfen auf Anforderung von Eni nicht weiter zur Erfüllung der Verpflichtungen des Partners aus diesem Vertrag herangezogen werden.

Firmenspezifische Daten von Eni (z.B. Pläne, Datenbankinformationen etc.) dürfen Dritten in keiner Weise zugänglich gemacht werden.

21. Datenschutz

Partner wird gemäß Art. 13, 14 und 21 DSGVO darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Abrechnung und sonstigen Auftragsabwicklung benötigten Daten mittels EDV verarbeitet und gespeichert werden. Partner wird ferner darüber informiert, dass die Daten über die Vertragsabwicklung hinaus auch zur Übermittlung an Auskunfteien und sonstige Dritte verwendet werden.

Partner findet weitere Informationen zum Datenschutz unter: https://www.eni.com/de_DE/privacy-policy.page

22. Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutz, Einhaltung von HSE-Vorschriften

Partner hat davon Kenntnis, dass sich Eni über die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen hinaus zur Verfolgung, Erreichung sowie zur Einhaltung von Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzziele (Health Safety Environment, kurz: HSE) bekennt und sich selbst hierzu im Rahmen einer sog. HSE Policy verpflichtet hat. Die HSE Policy steht auf der Internetseite www.enideutschland.de bzw. www.eni.com/de, in der Navigationsleiste unter „Eni in Deutschland“ und dort unter „Corporate Governance“, (http://www.eni.com/de_DE/deutschland/corporate-governance/qualitatsmanagement-ohsas/qualitatsmanagement-ohsas.shtml) zum Download bereit.

Partner ist im Rahmen des Vertrages verantwortlich, dass die jeweils einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, technischen Normen und beruflichen Verhaltensregeln zum Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutz, insbesondere zum technischen, medizinischen und sozialen Arbeitsschutz bzw. zur Arbeitssicherheit, insbesondere dem Mindestlohngesetz (MiLoG), die Unfallverhütungsvorschriften, alle Gewerbe- und Brandschutzbestimmungen, umweltrechtliche Normen, insbesondere immissions-, boden- und wasserschutzrechtliche, anlagen- und tätigkeitsspezifische Normen, alle diesbezüglichen EU-Vorschriften (z.B. REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006), alle DIN-, ISO- bzw. EN-Vorschriften, die VDI-, VDE- und VDS-Bestimmungen, die Herstellerhinweise und alle Vorschriften der Berufsgenossenschaften, jeweils in ihrer gültigen Fassung, (im Folgenden: HSE-Vorschriften) eingehalten werden und die Einhaltung der HSE-Vorschriften auch bei Angestellten, Mitarbeitern, Subunternehmern und sämtlichen Personen, derer sich Partner bedient, gewährleistet ist.

Liegen Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen HSE-Vorschriften im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages vor, steht es Eni frei, Überprüfungen im Hinblick auf die Einhaltung der HSE-Vorschriften durch eigenes Personal oder hierfür beauftragte Dritte durchzuführen.

Verstößt Partner im Rahmen des Vertrages gegen HSE-Vorschriften, hat er dies unverzüglich zu unterlassen und zu einem Verhalten in Übereinstimmung mit den HSE -Vorschriften zurückzukehren. Ein Verstoß gegen die HSE-Vorschriften stellt regelmäßig einen schwerwiegenden Verstoß gegen den Vertrag dar und berechtigt Eni zum Rücktritt bzw. zur fristlosen Kündigung des Vertrages, wenn ein Festhalten am Vertrag unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles unzumutbar ist. Eine Unzumutbarkeit liegt insbesondere vor, wenn Partner in nicht unerheblichem Maße oder in nicht unerheblicher Weise gegen die HSE-Vorschriften verstoßen hat oder hiergegen verstößt, obwohl ihm der Verstoß bekannt ist bzw. er das Verhalten fortsetzt, nachdem ihm Eni zur Anpassung seines Verhaltens an die

HSE-Vorschriften eine angemessene Frist gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist.

23. Verantwortlichkeit von Gesellschaften für das Verhalten ihrer Mitarbeiter und Antikorrption

Partner erklärt hiermit, den Inhalt der folgenden Dokumente zur Kenntnis genommen zu haben: (a) den „Eni Ethikkodex“ (b) die Eni-Unternehmensrichtlinie „MSG Antikorrption“ (c) die „Eni-Leitlinien für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte“. Die vorgenannten Dokumente zu (a), (b) und (c) stehen auf der Internetseite www.enideutschland.de bzw. www.eni.com/de in der Navigationsleiste unter „Eni in Deutschland“ und dort unter „Corporate Governance“ (http://www.eni.com/de_DE/deutschland/corporate-governance/code-ethics/code-ethics.shtml) zum Download bereit. Darüber hinaus können die Dokumente in gedruckter Form jederzeit bei Eni angefordert werden. Partner verpflichtet sich hiermit zur Einhaltung der in den vorgenannten Dokumenten enthaltenen Prinzipien.

Im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages verpflichtet sich Partner hiermit zur Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und zur Sicherstellung ihrer Einhaltung durch seine Mitarbeiter, einschließlich solcher Gesetze zur Verhinderung bzw. Bekämpfung von Korruption, die auf Eni bzw. die Eni S.p.A., Piazzale Enrico Mattei 1, 00144 Rom (Italien) anwendbar sind. Antikorrptionsgesetze im Sinne dieser Vereinbarung sind insbesondere die folgenden Vorschriften:

- (i) die §§ 298 ff., 331 ff. StGB, §§ 130, 30, 9 OWiG,
- (ii) die Bestimmungen zur Antikorrption des italienischen und anderen anwendbaren nationalen Strafgesetzbüchern, einschließlich des italienische Gesetzesdekrets vom 8. Juni 2001, Nr. 231,
- (iii) der U.S. Foreign Corrupt Practices Act („FCPA“),
- (iv) der UK Bribery Act 2010,
- (v) die internationalen Antikorrptionsabkommen wie die OECD-Konvention gegen Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr und die UN-Konvention gegen Korruption.

In Bezug auf die Durchführung dieses Vertrages erklärt und gewährleistet Partner, dass er für Mitarbeiter Unternehmensrichtlinien erlassen und umgesetzt hat, die der Vorbeugung und Verhinderung der Begehung oder des Versuchs der Begehung von Verstößen gegen das italienische Gesetzesdekret vom 8. Juni 2001, Nr. 231 bzw. gegen die Antikorrptionsgesetze, dienen und verpflichtet sich hiermit gegenüber Eni zu ihrer Aufrechterhaltung und wirksamen Durchsetzung für die gesamte Dauer dieses Vertrages. In Übereinstimmung mit diesen Gesetzen verpflichtet sich Partner insbesondere es zu unterlassen und seine Mitarbeiter entsprechend anzuweisen,

- a) jemandem, Amtsträger oder Privatperson, direkt oder indirekt, eine Zahlung, einen materiellen, finanziellen oder sonstigen Vorteil anzubieten, zu versprechen, zu gewähren, zu zahlen oder jemanden in diesem Sinne zu beauftragen und
- b) direkt oder indirekt, Angebote oder Forderungen von jemandem, Amtsträger oder Privatperson, auf Gewährung von Zahlungen oder sonstigen Vorteilen anzunehmen oder jemanden entsprechend zu bevollmächtigen,

die gegen die anwendbaren Antikorrptionsgesetze verstoßen.

Amtsträger im Sinne dieses Vertrages ist,

- a) jede Person, die eine öffentliche gesetzgeberische, justizielle oder verwaltende Funktion wahrnimmt;
- b) jede Person, die für oder im Namen
 - (i) eine nationale, regionale Behörde oder kommunale Verwaltung,
 - (ii) eine Dienststelle, eine Abteilung, oder einem Organ der Europäischen Union oder einer italienischen bzw. nicht-italienischen nationalen oder regionalen Behörde oder kommunalen Verwaltung,
 - (iii) eines Unternehmens, an dem eine Beteiligung der italienischen oder ausländischen öffentlichen Verwaltung besteht, von ihr kontrolliert wird oder gegründet wurde (einschließlich z. B. Mitarbeitern von „nationalen Mineralölgesellschaften“),
 - (iv) einer öffentlichen internationalen Organisation wie der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, des Internationalen Währungsfonds, der Weltbank, der Vereinten Nationen (UNO) oder der Welthandelsorganisation (WTO) oder
 - (v) einer politischen Partei, einem Mitglied einer politischen Partei, einem Amtsinhaber oder einem Kandidaten für ein politisches Amt in Italien oder im Ausland

handelt;

- c) jede Person, die öffentliche Dienstleistungen erbringt, wobei öffentliche Dienstleistung in diesem Sinne eine Tätigkeit ist, die denselben Regelungen unterliegt, die auf die öffentliche Verwaltung anwendbar sind, ohne dass bei der öffentlichen Dienstleistung

nicht zugleich auch die besonderen Befugnisse des öffentlichen Amtes vorliegen;

- d) jede Person, die als Vertreter von örtlichen Gemeinschaften handelt.

Im Hinblick auf die Durchführung dieses Vertrages und für die gesamte Dauer seiner Gültigkeit verpflichtet sich Partner die Prinzipien des Eni Ethikkodex zu wahren und die Menschenrechte entsprechend den Bestimmungen von Eni zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte einzuhalten. Beide Dokumente stehen auf der Internetseite www.enideutschland.de zur Verfügung.

Insbesondere verpflichtet sich Partner davon abzusehen,

- a) Provisionen, Bezüge oder sonstige Vorteile Mitarbeitern von Eni anzubieten;
- b) Verträge abzuschließen, deren Vertragspartner Mitarbeiter von Eni sind und welche die Interessen der Eni verletzen könnten;
- c) Geschäftstätigkeiten ausüben bzw. Verträge mit Dritten abzuschließen, die gegen die Prinzipien des Eni Ethikkodex verstoßen und durch die die Durchführung des vorliegenden Vertrages nachteilig beeinflusst werden könnte;
- d) Mitarbeitern von Eni Vorteile, wie etwa in Form von Geschenken, Bereitstellung von Verkehrsmitteln, Vergünstigungen für Gäste zu gewähren, die außerhalb dessen liegen, was aufgrund allgemein anerkannter ethischer Grundsätze im Geschäftsverkehr üblich ist.

Partner erklärt hiermit, dass keine auch nur potentiellen Interessenkonflikte im Hinblick auf den Inhalt und die Durchführung des Vertrages bestehen und verpflichtet sich beim Auftreten eines solchen, Eni unverzüglich zu informieren.

Im Hinblick auf die Durchführung dieses Vertrages erklärt und sichert Partner zu, dass

- a) jeder im Rahmen dieses Vertrages geleistete Betrag ausschließlich ein Entgelt für die Durchführung der im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Dienstleistungen darstellt und kein Teil davon direkt oder indirekt einem Amtsträger, einer anderen Privatperson oder deren Familienmitgliedern (d.h. Ehegatten / Lebenspartner / Lebenspartnerinnen, Eltern und Großeltern, Geschwistern, Kindern, Nichten und Neffen, Enkelkindern, Tanten und Onkeln, Cousins 1. Grades der betroffenen Person und deren Ehegatten / Lebenspartnern / Lebenspartnerinnen; Ehegatten / Lebenspartner / Lebenspartnerinnen einer jeden der oben genannten Personen und anderen Personen, mit denen sie in einem Haushalt zusammen leben) zu Zwecken der Korruption oder unter Verletzung des geltenden Rechts weitergeleitet wird;
- b) weder Amtsträger, die kraft ihres Amtes einen Einfluss auf die Durchführung dieses Vertrages ausüben können, noch ihre Familienmitglieder zum Geschäftsführer/Vorstand von Partner ernannt oder als Mitarbeiter eingestellt bzw. als Berater, Vermittler oder Beauftragte beauftragt werden;
- c) jeder für die Durchführung dieses Vertrages zuständige Angestellte oder Mitarbeiter denselben Anforderungen genügt, denen auch Partner unterliegt und dieser eine jede Verpflichtung von Partner zu erfüllen hat, zu deren Erfüllung Partner nach dieser Klausel verpflichtet ist; ein jeder, der Leistungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag erbringt, einschließlich Subunternehmer von Partner und deren Subunternehmer, ausschließlich auf Basis eines schriftlichen Vertrages tätig wird, der denjenigen Bedingungen und Verpflichtungen entspricht, die Partner übernommen hat.

Im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages sichert Partner Folgendes zu:

- a) Beträge in seiner Buchhaltung ordnungsgemäß und nachvollziehbar zu erfassen werden, die in Bezug auf diesen Vertrag erhalten oder gezahlt werden;
- b) Eni unverzüglich über jedes auch nur potentiell kritisches Ereignis zu informieren, das während der Durchführung des Vertrages festgestellt wurde und das die Regelungen dieser Klausel und der daraus resultierenden Verpflichtungen betrifft;
- c) Eni unverzüglich über jegliche Veränderung in Bezug auf Angaben in Kenntnis zu setzen, die bei Vertragsschluss gegenüber Eni gemacht wurden, einschließlich Veränderungen bzgl. der Inhaberschaft bzw. der Beteiligungsverhältnisse bei Partner;
- d) Eni unverzüglich über jedes Ersuchen oder jede Aufforderung gegenüber Partner zur Leistung unzulässiger Zahlungen oder zur Gewährung sonstiger Vorteile in Verbindung mit der Durchführung dieses Vertrages zu informieren.

Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit, dass jede, auch nur teilweise, Verletzung der in dieser Klausel enthaltenen Erklärungen, Verpflichtungen und Garantien durch Partner, bezgl. derer vernünftiger-

weise erwartet werden kann, dass sie zu nachteiligen Folgen für Eni führen, eine wesentliche Verletzung des Vertrages bzw. Einzelvertrages darstellt, die Eni auch während der Vertragslaufzeit zum Rücktritt oder zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages und etwaiger Einzelverträge mit sofortiger Wirkung berechtigt. Die Kündigung bzw. der Rücktritt hat durch Einschreiben unter Angabe der Vertragsverletzung und der sie begründenden Umstände bzw. der sie betreffenden Gerichtsverfahren zu erfolgen.

Im Fall des Vorliegens von Informationen, aus denen sich der begründete Verdacht eines Verstoßes gegen diese Vertragsklausel ergibt, ist Eni zudem befugt, bis zum Abschluss behördlicher Ermittlungen, Vorliegen eines behördlichen Ermittlungsergebnisses bzw. einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung, die Durchführung dieses Vertrages auszusetzen. Die Ausübung dieses Rechts hat durch Einschreiben unter Angabe der vorliegenden Informationen zu erfolgen. Falls die betreffenden Informationen den Medien entnommen worden sind, ist die Ausübung der Befugnis durch Eni nur dann zulässig, wenn die Informationen in einer behördlichen Urkunde oder einer anders gearteten behördlichen Mitteilung ihre Bestätigung gefunden haben. Der Partner ist im Falle einer schuldhaften Verletzung dieser Vertragsklausel verpflichtet, Eni sämtliche hieraus entstehende zusätzlichen Ausgaben und Kosten zu ersetzen.

Der Partner ist im Falle einer auch nur teilweisen Verletzung dieser Klausel und der in ihr enthaltenen Erklärungen, Verpflichtungen und Garantien dazu verpflichtet, Eni jeden entgangenen Gewinn, Schaden, auch in Form einer Rufschädigung, Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung- und Rechtsverteidigung, zu ersetzen und von daraus resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

Eni hat das Recht, Überprüfungen von Partner durchzuführen, wenn ein begründeter Verdacht in Bezug auf einen Verstoß gegen die vorliegende Klausel besteht. Zu diesem Zweck wird Partner Eni Zugang verschaffen sowie sämtliche Informationen und Dokumentationen zur Verfügung stellen, die zur Durchführung der Überprüfungen erforderlich sind. Darüber hinaus wird Partner Eni sämtliche Informationen über die Einführung und Aufrechterhaltung des Antikorruption-Compliance-Programms im Rahmen der Durchführung des vorliegenden Vertrages zur Verfügung stellen.